

Stilllegung bei Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben

Landwirte, die eine Biogasanlage errichtet haben, wissen um die umfangreichen Genehmigungsverfahren bzw. mannigfaltigen Auflagen, die eine Genehmigung zum Betrieb einer Biogasanlage mit sich bringt. Die Auflagen, die von Seiten der Genehmigungsbehörde festgesetzt werden, sollten im Interesse der Biogasanlagenbetreiber unbedingt eingehalten werden. Ist diese nicht der Fall, so kann es im Extremfall zur Stilllegung einer genehmigten Biogasanlage mit den entsprechenden wirtschaftlichen Nachteilen für den Betreiber kommen.

Das OVG Lüneburg hat dies in einem kürzlich entschiedenen Fall noch einmal ausdrücklich bestätigt. Ein praktizierender Landwirt hatte eine Genehmigung zum Betrieb einer Biogasanlage erhalten. Als Einsatzstoffe waren rund 2.000 t/Jahr Tierfäkalien, 450.000 t/Jahr Mais sowie 50 t/Jahr Gras zugelassen. Zusätzlich durften Materialien pflanzlichen Ursprungs, die als Nebenprodukte auf den eigenen landwirtschaftlichen Betriebsflächen anfallen, in die Biogasanlage eingebracht werden. Eine Genehmigung zur Verwertung weiterer Materialien, insbesondere betriebsfremder Materialien tierischer Herkunft war nicht erteilt worden. Dennoch stellte sich bei einer Kontrolle heraus, dass in der Vorgrube der Biogasanlage so genannte Flotate, das sind Rückstände, die im Fettsäureabscheider lebensmittelverarbeitender Betriebe anfallen, eingesetzt worden waren. Die zuständige Behörde ordnete daher die Stilllegung der Biogasanlage an und untersagte den weiteren Betrieb. Sie begründete

dies damit, dass der Biogasanlagenbetreiber ungenehmigte Stoffe in die Anlage eingebracht habe. Dagegen wendete sich der Biogasanlagenbetreiber in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, letztlich jedoch erfolglos. Das OVG Lüneburg stellte fest, dass die Stilllegungsverfügung für die Biogasanlage rechtmäßig sei, da die Einbringung ungenehmigter Stoffe in den Produktionsprozess eine wesentliche Änderung des Anlagenbetriebes darstelle. Da der Biogasanlagenbetreiber keine notwendige veterinärbehördliche Zustimmung zum Einsatz tierischer Materialien in seiner Anlage

beantragt, geschweige denn erhalten hatte, war die Untersagung des Betriebes rechtmäßig. Nach Ansicht des Gerichtes war die Verwertung betriebsfremder Materialien tierischen Ursprungs aufgrund der verfügbaren Begrenzung nicht gestattet. Die Entscheidung des OVG Lüneburg zeigt, dass Genehmigungen zum Betrieb einer Biogasanlage und insbesondere deren Nebenbestimmungen sorgfältig von den Biogasanlagenbetreibern einzuhalten sind. Auch wenn aus wirtschaftlichen Gründen der Einsatz von Flotaten und anderen Einsatzstoffen tierischer Herkunft durchaus sinnvoll und manchmal sogar wünschenswert ist, sollte dies nur geschehen, wenn dies zuvor mit den Genehmigungsbehörden abgestimmt und von diesen ausdrücklich genehmigt worden ist. Ansonsten drohen bei Zuwiderhandlungen hohe Strafen und weitgehende finanzielle Nachteile.

Entscheidung des OVG Lüneburg vom 14.12.2005, Az.: 7 ME 149/05 RA M. Hehn

Fallende Milchpreise

Pachtpreis für Referenzmenge zu senken, ist nicht zulässig

Unter Hinweis auf die Reduzierung des Marktpreises für Milch um 20 - 25 % hatte der Pächter einer Milchreferenzmenge eine Anpassung des Pachtzinses verlangt. Er argumentierte, mit dem Preisverfall für Milch hätte sich die Geschäftsgrundlage des Milchquotenpachtvertrages so wesentlich geändert, dass sich der Verpächter auf eine Anpassung des Vertrages einlassen müsse. Das Landgericht Trier ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Es stellte klar, dass eine Absenkung des Milchpreises um 20 - 25 % nicht so gravierend ist, dass sie eine

Abweichung von der gesetzlichen Grundentscheidung rechtfertigen könnte. Danach sind Verträge, so wie sie geschlossen sind, auch zu halten. Ebenso wie der Verpächter bei steigenden Milchpreisen keine Nachforderungen stellen könne, sei der Pächter im umgekehrten Falle daran gehindert, bei einer negativen Milchpreisentwicklung die Reduzierung des Pachtzinses zu verlangen. Es realisiere sich vielmehr sein unternehmerisches Risiko.

Entscheidung des LG Trier vom 25.01.2006, Az.: 4 O 377/05 RA C. Graß, Bonn

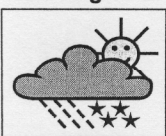
So wird das Wetter in Rheinland-Pfalz und dem Saarland

Ausgegeben am Mittwoch, dem 8. März 2006

© Deutscher Wetterdienst

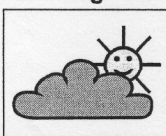


Samstag 11.3.



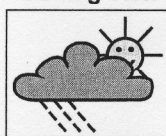
4 -2

Sonntag 12.3.



5° -6°

Montag 13.3.



8° -3°

Dienstag 14.3.



9° -1°

Mittwoch 15.3.



11 0°

Der Frühling tut sich immer noch schwer. Für das Wochenende erwarten wir nach der kurzzeitigen Milderung wieder eine Abkühlung, weil von Norden her kalte Luft einfließt. Dabei gehen die Niederschläge teilwei-

se bis in die Niederungen wieder in Schnee über. Allerdings werden die Mengen meist nicht sonderlich ergiebig sein, zumal es anschließend unter zunehmenden Hochdruckeinfluss zu einer Wetterberuhigung kommt.

Ab Montag stehen dann dicke Fragezeichen hinter den Prognosen: Eine durchgreifende Erwärmung zur Wochenmitte hin ist zwar wahrscheinlich, das genaue Ausmaß ist aber noch nicht sicher.

Agrometeorologischer Rückblick

Prägend für den Wetterablauf der letzten Woche waren die ergiebigen Schneefälle, die von Saarland bis zum Westerwald für eine dicke Schneedecke sorgten. Zwar taute der Schnee in der Folgezeit allmählich ab, doch war angesichts der hohen Bodenfeuchtigkeit nicht an eine Aussaat von Sommergetreide und Leguminosen zu denken. Damit sind die frühen Aussaattermine in diesem Jahr nicht mehr einzuhalten. Auch was die Frostgrade betrifft, war die Berichtswoche hochwinterlich. Glücklicherweise waren die Winterungen unter der Schneedecke geschützt, so dass sie die Fröste ohne Probleme überstanden.

Witterungsdaten der Vorwoche

Station	Witterungsdaten vom 01.03. bis 07.03.		Lufttemperaturen in Grad Celsius			
	Niederschlag	Verdunstung	Höchste	Tiefste	Mittel	Abw.
	Wochensummen (mm = Liter/m²)		Extremwerte (Tag/Nacht), Wochenmittel und Abweichung vom vieljährigen Normalwert			
Bad Marienberg	13.2	4.0	0.1	-7.4	-3.6	-4.9
Mendig	7.9	8.1	6.2	-6.2	-0.7	-4.6
Trier	16.5	6.4	4.5	-7.2	-1.3	-5.4
Bendorf	6.2	6.8	6.5	-5.2	-0.1	-5.4
Deuselbach	19.8	5.2	1.5	-7.4	-3.0	-5.5
Tholey	31.5	4.3	2.8	-6.6	-2.4	-5.7